

Satzung des Hannoverschen Rennvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hannoverscher Rennverein e.V. Er hat seinen Sitz in Langenhagen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist hervorgegangen aus dem Verein zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Vollblutzucht sowie die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von

- a) Galopprennen (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht und –Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung;
- b) Amateurrennen im Galopprennsport zur Förderung von Leibesübungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erkennt die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln für das Bundesgebiet Deutschland satzungsgemäß erlassene, ordnungsgemäß bekannt gemachte und beim Vereinsregister des Amtsgericht Köln hinterlegte Rennordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf die Regeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rennbetrieb stehen, für sich, seine Organe, seine Mitglieder und diejenigen Personen oder Vereine, die seine Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes nutzen dürfen, insbesondere für jeden Teilnehmer an Rennen, unmittelbar verbindlich an; ebenso alle Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen, die das Direktorium oder seine Organe auf der Grundlage der Rennordnung auf dem Gebiet der Vollblutzucht und Leistungsprüfung erlassen, soweit diese nicht dem besonderen Interesse des Vereins widersprechen.

Der Verein überträgt seine gegenüber seinen Mitgliedern und denjenigen Personen, die seine Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes benutzen dürfen, zustehende Vereinsstrafgewalt auf das Direktorium, soweit Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung des Direktoriums in Betracht kommen.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Teilnehmer an Rennen sind insbesondere der vom Direktorium eingerichteten und abgeordneten Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den in der Rennordnung getroffenen Regelungen einschließlich des von den Verbänden geregelten Schiedsverfahrens unterworfen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 01. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen steht bei Rennveranstaltungen die Benutzung eines Platzes auf der Tribüne zu.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Rennsport oder um den Hannoverschen Rennverein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates, wobei jedoch der Antrag von mindestens zehn weiteren ordentlichen Mitgliedern unterstützt und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung zugeleitet sein muss. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 endet:

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres,
3. durch Ausschließung.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit endgültig. Dem Ausgeschlossenen ist hiervon mittels eines eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen Kenntnis zu geben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung jedoch bestehen. Ansprüche an das Vermögen des Vereins bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres stattzufinden. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Jedes dieser Mitglieder ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat jederzeit einberufen werden. Er muss sie binnen sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sollten auch beide Stellvertreter verhindert sein, so bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr, über den Stand des Vermögens und das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt in unabänderlicher Reihenfolge über:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Entlastung des Aufsichtsrates
3. Satzungsänderungen
4. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
5. Abberufung der Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Abschlussprüfers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Wahl der Rennleitung
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Darüber hinaus darf über einen Gegenstand nur beschlossen werden, wenn er auf der Tagesordnung steht. Unter "Verschiedenes" dürfen nur nicht beschlussreife Sachen behandelt werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Aufsichtsrat fest. Anträge einzelner Mitglieder können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen muss eine Stichwahl erfolgen.

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Geschäftshandhabung in der Mitgliederversammlung bestimmt im Übrigen der Leiter der Versammlung.

§ 7 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 und maximal 11 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zu 3 Personen, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder kommen und mit 2/3 Mehrheit durch den Aufsichtsrat berufen werden.

Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen für den Rest des Wahlabschnittes finden auf der nächsten Mitgliederversammlung statt, sofern die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter 7 sinken sollte.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter führen nach Ablauf der Wahlzeit ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, davon einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden - lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen mit einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen des Aufsichtsrates ein.

Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorsitzenden des Vorstandes muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

Über dringliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen lassen.

Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von jeder Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzusenden ist.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins und zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen und diese durch Beauftragte einsehen und prüfen lassen.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere über folgende Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

- a) Bestellung des Vorstandes, Ernennung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die eventuelle Abberufung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds. Die Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- c) Zeitpunkt und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen,
- d) An-, Verkauf und Belastung von Grundstücken,
- e) Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren An- oder Verkauf,
- f) Abschluss von Interessenverträgen im In- und Ausland.

Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten gegenüber dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern den Aufsichtsrat und den Verein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie beide stellvertretende Vorsitzende schließen die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und üben das Kündigungsrecht aus.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Der Aufsichtsrat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre organschaftliche Tätigkeit ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Vorstand

Der Aufsichtsrat bestellt jeweils auf fünf Jahre den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden, seinem ehrenamtlichen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Präsident des Hannoverschen Rennvereins und sein Stellvertreter Vizepräsident des Hannoverschen Rennvereins.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Vereinszwecke verantwortlich. Der Vorstand vertritt den Hannoverschen Rennverein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Außenverhältnis wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Vorstand regelt seine innere Verfassung durch eine Geschäftsordnung, in der auch die Ressortverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der gesetzlichen behördlichen Bestimmungen sowie der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für ihre organschaftliche Tätigkeit ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins ist alljährlich durch einen Steuerberater zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer dieser zu berichten.

§ 10 Rennleitung

Die Mitgliederversammlung bestellt eine Rennleitung nach der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen auf unbestimmte Zeit. Die Rennleitung besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder im Einvernehmen mit dem Direktorium zu bestellen sind. Als Mitglieder der Rennleitung dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Prüfung gemäß Ziffer 575 a der Rennordnung abgelegt haben. Trainer und Jockeys dürfen nicht als Rennleitungsmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand ist befugt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rennleitungsmitglied abzurufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung über die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Amt des Rennleitungsmitgliedes.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) wiederholte Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß Ziffer 575 a der Rennordnung,
- b) Nichtwahrnehmung der Pflichten der Rennleitung trotz Abmahnung,
- c) wiederholtes vereinsschädigendes Verhalten. Für ausgeschiedene Rennleitungsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch Rennleitungsmitglieder im Einvernehmen mit dem Direktorium einsetzen, die die Qualifikation hierfür besitzen müssen.

§ 11 Aufgaben der Rennleitung

Die Rennleitung überwacht die Rennen und entscheidet als das die Ordnungsgewalt des Vereins ausübende Rechtsorgan in den ihr in der Rennordnung zugewiesenen Fällen. Die Befugnisse der Rennleitung und das Verfahren vor der Rennleitung ergeben sich aus der Rennordnung.

Die Rennleitung unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen; sie hat ihre Entscheidungen objektiv nach den Vorschriften der Rennordnung zu treffen.

§ 12 Haftung

Der Verein, seine Organe und Angestellten haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Rennbetrieb in Stallungen, Unterkünften oder auf sonstigem Vereinsgelände entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele des Vereins.

Die Körperschaft wird durch das Land Niedersachsen bestimmt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 beschlossen.
Neufassung des § 9, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2005
Änderungen der § 6 und § 8, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2009
Änderung des § 2, Beschluss der Mitgliederversammlung von 14. Dezember 2012